

Gemeindeversammlung vom 27. März 2014

Publikation der Beschlüsse

Die Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 27. März 2014 (politische Gemeinde und Schulgemeinde) liegen ab Freitag, 4. April 2014 während den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung (Büro 14), Bahnhofstr. 60, Dietlikon, zur Einsicht auf.

Die Versammlungen fassten folgende Beschlüsse:

A. Politische Gemeinde

1. Festsetzung des privaten Gestaltungsplans "Gerenstrasse", bestehend aus:
 - a) Situation, Mst. 1:500, dat. 04.12.2013
 - b) Bestimmungen, dat. 04.12.2013
 - c) Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV, dat. 04.12.2013
2. Zustimmung zum Verkauf des Mähenriedwegs (Kat.-Nr. 3737)

B. Schulgemeinde

1. Zustimmung zur Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstr. 6, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Gegen die Festsetzung des privaten Gestaltungsplans "Gerenstrasse" kann **innert 30 Tagen**, von dieser Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Gegen die übrigen Beschlüsse kann gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert der gleichen Frist, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Bülach eingereicht werden.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form eines Rekurses **innert 30 Tagen**, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach einzureichen (§ 54 Gemeindegesetz).

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.